

UMSATZSTEUER

Urteil des EuGH vom 23. April 2009

„Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie – Befreiungen – Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. a – Dienstleistungen der öffentlichen Posteinrichtungen“

Rechtssache C-357/07

- 1. Der Begriff „öffentliche Posteinrichtungen“ in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass er für öffentliche oder private Betreiber gilt, die sich verpflichten, in einem Mitgliedstaat den gesamten Universalpostdienst, wie er in Art. 3 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität in der durch die Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 geänderten Fassung geregelt ist, oder einen Teil derselben zu gewährleisten.**
- 2. Die in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388 vorgesehene Steuerbefreiung gilt für Dienstleistungen und die dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldewesens, die die öffentlichen Posteinrichtungen als solche ausführen, nämlich in ihrer Eigenschaft als Betreiber, der sich verpflichtet, in einem Mitgliedstaat den gesamten Universalpostdienst oder einen Teil davon zu gewährleisten. Sie gilt nicht für Dienstleistungen und die dazugehörigen Lieferungen von Gegenständen, deren Bedingungen individuell ausgehandelt worden sind.**

Änderung des Umsatzsteuergesetzes durch das Abgabenänderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 34/2010

§ 6 Abs. 1 Z 10 lit. b lautet:

(Von den unter § 1 Abs. 1 Z 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:)

„b) Postdienstleistungen, die ein Universaldienstbetreiber im Sinne des § 12 des Postmarktgesetzes, BGBl. I Nr. 123/2009, als solcher erbringt. Dies gilt nicht für Leistungen, deren Bedingungen individuell ausgehandelt worden sind;“¹

„(34)

2.§ 6 Abs. 1 Z 10 lit. b sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2010 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.

Erläuterungen aus der Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2010

(662 Blg NR XIV. GP)

Zu § 6 Abs. 1 Z 10 lit. b UStG 1994:

Aufgrund der Liberalisierung des Postmarktes ist es nicht mehr zulässig, nur die Postdienste der Österreichischen Post AG zu befreien. Nach der Judikatur des EuGH (Rs. C-357/07 vom 23.4.2009) zur entsprechenden Steuerbefreiung gem Art. 132 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2006/112/EG, kommt die Befreiung zwar sowohl für öffentliche als auch für private Postdienstbetreiber in Betracht, jedoch nur für solche Betreiber, die sich verpflichten, den gesamten Universaldienst, wie er in Art. 3 der Richtlinie 97/67/EG über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität idgF geregelt ist, oder einen Teil dessen zu gewährleisten. In der österreichischen Rechtsordnung sind die Bedingungen für das Vorliegen eines Universaldienstbetreibers derzeit in § 5 des Postgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 18/1998, und ab 1.1.2011 in § 12 des Postmarktgesetzes, BGBl. I Nr. 123/2009, geregelt.

¹ Bis 31. 12. 2010 lautet diese Befreiung:

b) die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Österreichischen Post Aktiengesellschaft

Nach der zitierten Judikatur des EuGH sind allerdings nicht alle von einem Universaldienstbetreiber erbrachten Dienstleistungen steuerfrei, sondern nur diejenigen, die sie als solche (somit als Universaldienstleister) erbringen. Hierunter fallen die Universaldienstleistungen gemäß § 4 Postgesetz 1997 bzw ab 1.1.2011 gemäß § 6 Postmarktgesetz.

Nach § 4 Abs. 1 Postgesetz 1997 umfasst der Universaldienst folgende Leistungen:

- Abholung, Sortieren, Transport und Zustellung von Postsendungen bis 2 kg,
- Abholung, Sortieren, Transport und Zustellung von Postpaketen bis 20 kg und
- Dienste für Einschreib- und Wertsendungen.

Nach § 6 Abs. 2 Postmarktgesetz umfasst der Universaldienst folgende Leistungen:

- Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Postsendungen bis 2 kg,
- Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von Postpaketen bis 10 kg,
- Dienste für Einschreib- und Wertsendungen.

In den Erläuterungen zu § 6 Abs. 3 des Postmarktgesetzes wird ausgeführt (319 Blg. NR XXIV. GP), dass zum Universaldienst die Leistungen gemäß Abs. 2 nur dann zählen, wenn die Postsendungen bzw. die Pakete bei einer Post-Geschäftsstelle bzw. bei einem „Mobilen Postamt“ oder bei einem Landzusteller aufgegeben oder in einen Postbriefkasten eingeworfen wurden. Damit gelten alle Sendungen, die bei Verteilzentren eingeliefert werden, jedenfalls nicht als Universaldienstleistungen; dazu zählen Massensendungen und dergleichen. Ausdrücklich ausgenommen wurden Zeitungen und Zeitschriften. Diese fallen jedenfalls unter den Universaldienst.

Daraus ergibt sich, dass die bei Verteilzentren eingelieferten Sendungen (ausgenommen Zeitungen und Zeitschriften, soweit deren Bedingungen nicht individuell ausgehandelt worden sind) ab 1.1.2011 generell nicht unter die Steuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 10 lit. b UStG 1994 fallen und daher grundsätzlich steuerpflichtig sind. Dies gilt unabhängig davon, wer der Einlieferer (Auftraggeber) ist (vorsteuerabzugsberechtigter oder nicht vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer; öffentliche Hand; Verein, etc.).

Umsatzsteuerliche Behandlung der Güterbeförderungsleistungen für Unternehmer und Nichtunternehmer (ab 1. 1. 2010)

Güterbeförderungsleistungen an Unternehmer

Güterbeförderungsleistungen, die an Unternehmer erbracht werden, sind unabhängig von der Beförderungsstrecke und dem Abgangsort des Beförderungsmittels stets am Empfängerort, d.h. dort, wo der die Leistung empfangende Unternehmer sein Unternehmen betreibt, steuerbar (§ 3a Abs. 6 UStG 1994).

Weiters zu beachten ist der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger bei ausländischen Leistenden.

Dieses Empfängerortprinzip gilt unabhängig davon, ob eine rein inländische oder eine rein ausländische oder eine grenzüberschreitende Beförderung von Gütern vorliegt. Zu beachten ist allerdings, dass (bei Steuerbarkeit im Inland) bei grenzüberschreitenden Beförderungen vom oder in das **Drittland** die (echten) Steuerbefreiungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 lit. a sublit. aa bzw. bb UStG 1994 anwendbar sind.

Güterbeförderungsleistungen an Nichtunternehmer

Eine Güterbeförderungsleistung an einen Nichtunternehmer wird dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird. Eine Sonderregelung besteht für innergemeinschaftliche Güterbeförderungsleistungen für Nichtunternehmer. Diese sind gemäß Art. 3a Abs. 1 UStG 1994 am Abgangsort des Beförderungsmittels steuerbar.